

Sonnabends, den 26. Decembris, 1767.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsero allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



51.

Wochentlich-**Stettinische**
Frage- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, wo
Selber anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwinemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreide-Preise von Wor-
und Hinterpommern.

1. **P u b l i c a n d u m.**

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquerouts vermuthen lassen, daß die
nach und nach wider vorseyliche und muthwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnun-
gen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sey. Als wird des
Endes auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verord-
nungen Auszugsweise, wie folget, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Ein vorseylicher und muthwilliger Banquerout ziehet nicht allein von selbst den Verlust des ehe-
lichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienung, Innungen, Zünfte, und wozu sonst ein ehrlicher
Mensch gelangen kan, nach sich, sondern wird auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: mit
dem

dem Pranger, mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Strang, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestrafet.

II. Macht ein Schulzude sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihm und seine Familie casiret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldetter Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbniß nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan anderergestalt von nur angeführten Strafen eines vorseklichen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statten kommende Umstände durch das Justizdepartement Dero Staatsministerii erstatteten Bericht, ihn davon höchstehendändig dispensiren.

III. Wird ein solcher Schuldener flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententia decl-ratoria sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwähnten Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn exquiret, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegen gesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Habitus vollzogen, auch in beyden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenznachrichten und öffentlichen Zeitungen drey-mahl hintereinander bekannt gemacht wird.

IV. Hebet der vorher erfolgende Todt eines Banqueroutiers die Vollstreckung der erkannten Lebens- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibstrafe; E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Körper nicht ehlich zur Erde gebracht, sondern nach Befinden entweder am Galgen aufgehangen, oder auf dem Schindanger vercharret.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der nutzwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig besitzet, wirklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist, keinesweges aber auf künftige Anfälle, erwartende Gewinne, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Verschulden begegnet, reflectiret.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweist, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich bringe,

- a) daß er sein, oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen angesetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugefallen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Könnte aber auch alles dieses dociret werden, so hilft es dennoch nichts, wann

- a) entw. der verunglückte Schuldener, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens beym Schluß des Jahres, worinnen sich derselbe ereignet, eine Balance und Ueberschlag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der befindenen Unzulänglichkeit desselben anzurechnen, binnen 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder allen seinen Gläubigern, declariret und offenbart hat.
- b) Oder der Schuldener sich auf flüchtigen Fuß setzt, und nach geschehener öffentlichen Vorladung in dem angezeigten Termine sich nicht persönlich einfindet.
- c) Oder derselbe seine Unfälle gutentheils seinen unwirtschaftlichen Betragen und übertriebenen Verweisen zuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohnerachtet, soivendo geblieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschaftet hätte.

VIII. Für einen vorsezlichen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borget oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrügen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas borget oder vorauffert, oder außer Landes schafft, oder auch nur verschweiget, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschönigung dessen verwendet werden, was da will,
- c) der, so, nach vermekter Unzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren auf Credit erborget oder annimmt, oder sonst, es geschehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Collusion und um Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.

IX. Wer

IX. Wer in seiner Haushaltung, zum Luxu oder Staat, und aus Heppigkeit, mehr als seinem Stande gemäß ist, aufgeben läßt, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet, oder ein größser Verkehr unternimmt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen heberlich zu bezahrenden, bestreiten kan, den schüzet es nicht, wenn er vorwendet und auch beglanbiget, daß andere seines Standes und Gewerbes eben soviel aufgeben lassen, verwenden und unternehmen, und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe, soviel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

X. Wann ein übermäßiger Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Weise es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches zu thun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und setzet ihn solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XI. Die Eheweiber dorer Banqueroutiers, sind mit ihren eingebrachten und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depensen instigiren, oder durch übermäßige Pracht, oder schlechte Oeconomie deren Verfall befördern, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorsehet, findet nicht allein bey Mannspersonen, und den eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauenleuten, und bey allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, statt.

XIII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug dorer rechtmäßigen Gläubiger, behülfflich ist, der wird denen, so Diebstähle verhehlen, oder sich dorer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestrafet.

XIV. Die Gerichte, Beamte, Gerichtspersonen und Fiscals werden im übrigen auf die Ehdiebstahl, und den Codicem Fridericianum verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vermeydung dorer darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu sehen, allensfalls das Versäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich jedermannlich zu achten. Signatur Stettin, den 7ten December, 1767.

Zur Königlich Preußischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

J. F. v. Kessendriest. H. L. v. Borek. S. G. Epper. J. D. Wandel. S. F. Herr. J. J. Epper.
C. S. v. Savin. C. S. v. Wisnarch. E. F. Ubbelohde. J. W. B. Hommen.
A. Fr. Schlegelndahl. J. G. Jordan. Stiege.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Verkaufung verschiedenes, in deren Köpfflichen Verpommerschen 1 Kammerferken, theils in denen Heyden, theils auf denen Ablagen, vorräthigen Holzes, als: 1.) Im Amte Secerin. Im Falkenwaldischen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 Stück Krummholtz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Kisten. 2.) Im Amte Uckermünde. Im Ahlbeckischen Revier. Auf der Ablage: 48 Behlstücke, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heyde so bereits geschlagen: 223 Faden Fichten Holz. Auf den Stamm noch stehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Büchen. Im Müteburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 Stück fichtene Falcken von 5 Fuß. Im Nordemühlischen Revier. Bey der Kleinhammerschen Schneidemühle: 62 fichtene Sägeblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Erbicische. Auch auf den Stamm stehend: 27 fichtene Sägeblöcke. Im Eggelinschen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holz: 10 Faden Büchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Eichen, 20 Faden Fichten. Bey der Schneidemühle zu Neuenmühle: 26 fichtene Sägeblöcke. Im Fargelowschen Revier: 2000 Stück eichene Schiffsnägel. Im Saurenkrugischen Revier: 3000 Stück eichene Schiffsnägel. 3.) Im Amte Pudagla. Im Casburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 59 Faden Fichten. 4.) Im Amte Wollin. Im Neubauschen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 50 Faden Eichen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bey Uckermünde: 21 Stück zu Schiffemasten ausgearbeitete Fichten, und hley Licitations-Permin auf den roten und 24ten December a. e. auch 14ten Januarii a. f. präfigiret worden; so wird solches jedermannlich, und besonders denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, ein und andere Sorten Holz hieron zu ersehen, sich in ultimo Term so Mitttags um 10 Uhr auf der Königlichlichen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones des Verkaufs anhören, sich von der Artz und denen Kosten der Ausarbeitung und

und Aufsicht informiren, alsdann ihr Geboth ad protocollum thun, und gewärtigen, daß plus licentel das Holz gegen baare Bezahlung in Solde addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es soll der Witwe Schickelisen am Hofmarkte, in der Münchenskrasse belegenes, sehr wohl artiertes Haus, publico am Weisbie hunden verkauft werden, und sind dazu Termini subhastationis auf den 15ten November c., 13ten Januarii und 16ten May 1768, anberahmet; Liebhabere werden also ersuchet, sich in gedachten Terminis im lebsamen Stadtgericht, Nachmittages um 2 Uhr einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, und hat plus licentis in ultimo Termino zu gewärtigen, daß ihm das Haus pure addiciret werde. Die Taxe des Hauses ist 4510 Rthlr. 13 Gr.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich wegen erblicher Kaufung der Schneidemühle im Amte Bütow, in denen dieserhalb letzthin präfigirt gemessenen Terminis, keine annehmliche Käufer a gegeben, so werden unter folgenden Conditiones: 1.) daß das bey der Mühle befindliche Eisenzeug, ausser dem Kaufpretio nach der Taxe taxabelt werde, und 2.) nur 3 bis 4 Fuder Schirrholt außfährlich, gegen Erlegung des Stornungeldes accordiret werden können, anderwelche Termine auf den 30sten dieses, 1sten und 29sten December a. c. sowohl vor dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, als auf dem Königlich Amte zu Bütow präfigirt; in welchen sich Kaufsüchtige, besonders in ultimo Termino des Morgens um 10 Uhr, entweder bey dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, oder auf dem Amte zu Bütow melden, ihr Geboth ad protocollum zu geben haben, und die Addeleten bis auf allergnädigste Approbation zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 17ten November, 1767.

Königl. Preuss. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Nachdem wegen Debitirung des in nachstehenden Königlich Forsten zum auswärtigen Debit angelegten Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Holzes, nemlich: 1.) Im Amte Rügenwalde: 12 Schock klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schiffbauholz, 2.) Im Amte Bütow: 6 Rüge Stadtholz, 8 Schock klein Klappholz, 4 Schock Orchestboden, 50 Stück Eichen zu Schiffbauholz, 30 Stück schone Schiffsmasten, 50 Stück westfälische Sägeblöcke, 100 Stück schone Mistelbalken, und 200 Stück dito Sperrstücke, anderwelche Termini licitationis auf den 17ten und 21sten December a. c. wie auch den 14ten Januarii 1768 anberahmet; als wird solches jedermänniglich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviret seyn dieses Holz zum theil, oder gänzlich zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio zu Cöslin einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licentel das Holz gegen baare Bezahlung in Friede und Dr. bis auf Königlich allergnädigste Approbation addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Stargard ist des gemessenen Ammores Winer Plantage, als der Piperische Garten, so 224 Rthlr. 1 Gr., der Platz von der Hammel-Wiese, so 40 Rthlr., der vormahlige Barknechtische Garten so 32 Rthlr. 7 Gr., der Platz von der Hütung so 40 Rthlr. 22 Gr., und ein unangewandtes Haus, so 165 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, subhastiret, und Termini licitationis auf den 10. en November a. c. 12ten Januarii und 17ten Martii a. f. angesetzt; Liebhabere wollen sich also den vor Bericht melden, und kann plus offerens der Addition in ultimo Termino gewärtig seyn.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des Brauers Christian Wemes, am dassigen Markt belegenes Haus, mit dessen Pertinentien, Schulden halber subhastiret, 265 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget, und Termini subhastationis sind auf den 15ten December dieses, den 5ten Februarii und 15ten April künftigen Jahres angesetzt; die Kaufsüchtige haben sich an gedachten Tagen auf der Gerichtsstube einzufinden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, hebet der auf dassiger Wände belegene Krug, des Münders- Voigts Martin Gerband, nebst dessen Pertinentien zu verkaufen, weobald Termini licitationis auf den 15ten December dieses, den 5ten Februarii und 15ten Aprilis des künftigen Jahres angesetzt sind; diejenigen, so Lust haben diesen Krug zu kaufen, oder welsch daran einige Anforderung haben, müssen sich sub pena praelus in diesen Terminis auf der Gerichtsstube melden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde. Von

Von dem Stadtgerichte zu Stargard, ist des verstorbenen Fracht-Fuhrmann Johann Wilhelm Hahns den Wörbelaud, am Saarowischen-Wege No. 63 telegert, subhastret, und Termin licitationis auf den 6ten October, 4ten December c. und den 7ten Februaril a. f. angesetzt; in welchem letzten Termin dieses Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Zu Stargard ist das Silberschmidische, in der Brettenstraße belegene Haus, mit der gerichtlichen Lage zu 366 Rthlr. 6 Gr. subhastret, und Termin licitationis auf den 2ten September, roten Novembris c. und 12ten Januaril f. a. angesetzt; in welchem solches Haus plus-offerenti zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 14ten Julii, 1767.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es wird das Caminsche Cammerer-Borwerk Tribson auf Marien 1768 pachtlos, und soll entreeher auf Erb- und Zeitpacht, in Terminis den 20sten October, 27sten November, und 29sten Decembris der a. c. licitiret und ausgethan werden; Liebhabere wollen sich demnach an denen benannten Tagen, Donnerstages auf dem Rathhause zu Camin einfinden, und gewärtigen, das mit demjenigen, so die besten Conditiones offeriret, geschlossen, und die allergnädigste Approbation gesucht werden solle. Camin, den 6ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Da das Königl. Amt Binnow, zur neuen General-Verpachtung von Trinitatis 1768 an, auf 6 Jahre ausgethan werden soll, und dazu Termin licitationis auf den 6ten und 23sten December a. c. auch 28sten Januaril a. f. vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst anberaumet worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben sich Liebhabere in denen angezeigten Terminen auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, das demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, das Amt bis auf Königl. überhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Und kan der Anschlag vorhero auf der Königl. Cammer inspectiret werden. Signatum Stettin, den 15ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Königl. Preussische Slogauische Krieges- und Domainen-Cammer resolviret hat: a) das Königl. Amt Groß-Wandis, welches bisher jährlich 10814 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. an reiner, zur höchsten Cassen gestoffenen Pacht, getragen, und dessen Generalpächter zu einer Caution von 4000 Rthlr. verbunden ist, imgleichen b) das Königl. Amt Regnis, so bis anher jährlich 24260 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. reine Pacht gebracht, dessen Generalpächter aber 6000 Rthlr. Caution zu bestellen gehalten ist, nicht minder c) das Königl. Amt Lüben, dessen reiner und jährlicher Pachtetrag 2956 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. ausmacht, so wie von dessen Generalpächter ein Vorkand von 1000 Rthlr. übernommen werden muß, und endlich d) das Königl. Amt Hoynau, welches bisher an jährlicher reiner Pacht 2705 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. entrichtet, und von dessen Generalpächter 900 Rthlr. Caution zu prästiren verlangt wird, mit künftigen Trinitatis 1768 auf sechs hintereinander folgende Jahre, und mithin von Trinitatis 1768, bis dahin 1774, durch öffentliche Licitation, in anderweite Verpachtung auszuhan; und nun von obgedachter Königl. Slogauischen Krieges- und Domainen-Cammer der 14te insiehenden Monats Jarwarts 1768, dazu anberaumet worden; als wird solches allen und jeden Pachtflüssigen, und wenn sonst daran gelegen, hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch eröffnet, das keiner zur Licitation admittiret werden soll, der nicht 1.) ein bekannter, ansehnlichen Wirtschaften vorgekandener, und ein erfahrener vermögender Landwirth, folglich 2.) im Stande ist, aus erweislichen eigenen Vermögen, die 3 Proportion eines jeden Amtes bestimmte obbenannte Caution wenigstens zu bestellen, und 3.) sich entschlossen will, die allgemeine Pachtconditiones einzugehen und zu erfüllen. Diejenigen also, welche auf die Pacht eines oder des andern der obgedachten Königl. Ämter sich einlassen willens sind, müssen dahero 4.) sich vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine vom raten Januaril a. f. bey der Königl. Cammer schriftlich melden, und ausweisen, wodurch und welchergestalt sie die Caution zu prästiren im Stande, und damit ein jeder sich von dem Zustande des in Pacht zu übernehmenden Amtes genau und zuverlässig unterrichten könne; so sollen ihm 5.) auf Verlangen nicht nur die Pachtanschläge geranne Zeit zuvor, imgleichen die Conditiones, unter welchen die Licitation erfolgen soll, bey der c. Cammer vorgelegt werden, sondern auch 6.) Kraft dieses erlaubt seyn, so wie sich wegen vorstehenden persönlich oder schriftlich bey der c. Cammer zu melden, also auch das in Pacht zu nehmende Amt, von Borwerk zu Borwerk, nebst dessen Realitäten und Inventariensücken, in loco zu besehen, und alle beliebige Information und Nachricht dafelbst zu fordern. Es haben sich dahero alle diejenigen, welche ein oder das andere obgedachte Ämter zu verpachten gewilliget sind, hiernach zu achtern, in Termino licitationis selbst aber Vormittags um 11 Uhr, vor mehr erdenteter Königl. Slogauischen Krieges- und Domainen-Cammer

hch

sich zu melden, ihr Geboth in Person zu thun, und zu gewärtigen, das dem plus licitanti mit Vertheil höherer Approbation, die Nacht adjudiciret werden soll. Siga am Olegau, den 27sten November, 1767.
(L. S.) Königlich Preussische Oligauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach das Hochadeliche Guth Lupow in Hinterpommern, und zwar im Stetinschen Kreise, drey Meilen von Stolpe gelegen, auf Michaelis a. k. pachtlos wird, indem des jetzigen Pächters Verschulde bis dahin zu Ende sind; als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich Pächter Lustige zu diesem Guthe, bey dem Bevollmächtigten der Leypziger Güther, dem Herrn Oberamtmanne Nig in Schurow, nahe bey Lupow, melden können, als welcher, indem er das Guth Lupow in drey Theile selber bewohnet, die beste Nachricht und Certificate, wegen fernerer Verpackung geben wird, und nach Befinden, mit einem guten Pächter, welcher sich getrauet dieses Guth vorzustehen, auch zu contrahiren. Lupow, den 6ten November, 1767.

Da sich im letzten Termine den 17ten August c. wie auch nachher gar keine Pächter angegeben, die die Mühle im Schlawischen Kreise pachten wollen, auf Veranlassung des Königlichen Deputations-Collegii in Cöslin aber, solche nochmalen ausgeschrieben werden solle; als werden die Mülkflurflige hiennt anderweitig eingeladen, den 26sten November c., oder aber den 6ten Januarit k. a. sich in Schlawe bey dem Herrn Landrath Kante, oder bey dem Kreis-Einschmer Schafnicht einzufinden, ihren Wohl ad protocollum zu geben, und hiernächst dem Weiskbierherden bis auf Königliche Approbation zugeschlagen werden solle. Schlawe, den 9ten October, 1767.

Da die zum Gräflichen Borschen Guthe Lassehn gedörige fünf Ackerwerke, auf diesen einziehenden Marten 1768, oder Trinitatis, nachdem man des Accordes einig werden kann, verpachtet werden sollen, mit allen lebendigen und todtten Inventario, so sehen solche im Aufschlage. Der Rothhof zu 899 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Das Höschen zu 448 Rthlr. 13 Gr. Miedkenhagen zu 578 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. Der Kampfhof zu 758 Rthlr. 20 Gr. 7 und einen halben Pf., und Zimmenhagen zu 1227 Rthlr. 12 Gr., wober deneu Pächtern frey steht, ein jegliches apart oder zwey, als: Rothhof und Höschen, oder drey, als: Miedkenhagen, Kampfhof und Zimmenhagen zusammen, oder alle fünf zugleich zu pachten. Pächtlustige können sich in Stargord bey dem Herrn Generalmajor Grafen von Berde melden, und Handlung pflegen. Es diene auch zur Nachricht, das die zu verpachtende Ackerböse, zwey kleine Meiler von Colberg, zwey von Cöslin, drey von Cöselin und drey von Belgard, und also in einer schönen Gegend an der Düsse liegen. Mehrere Nachricht giebet davon der Notarius Schüller in Stettin, wohnhaft in der Mühlenkasse, gerade über der Post, im Verholschen Hause, und der Inspector Schüge in Lassehn.

Zu Borsch wird das Cämmerey-Vorwerk, Breberlow nebst dabey gelegten Ziegels-Ofen, welches bisher zu 1220 Rthlr. Nacht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtlos, und als solcher firmer auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Termini licitationis auf den 18ten Januarit, den 17ten Martii und den 11ten April a. k. angesetzt; so wollen sich alsdann Pächtlustige einfinden, und plus licitans bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer die Abdetion gewärtigen. Ferner werden auf Trinitatis a. k. folgende Cämmerey-Vertinenten pachtlos, als: 1.) Die Fischerey auf den Stadt-Seen, wober bisher jährlich 33 Rthlr. 8 Gr. und 2.) Der Stadt-Wall, wober jährlich 16 Gr. Nacht gegeben, auf Martini a. k. aber 3.) Die Stadt-Krüze, welche bisher 13 Rthlr. Nacht getragen. Zu Verpackung dieser Vertinenten sind Termini licitationis auf den 11ten Januarit, den 21sten Martii und den 6ten May a. k. anberahmet; So Pächtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Borsch, den 27sten November, 1767.
Bürgermeisterey und Rath.

5. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht, zwischen den 6ten und roten December a. c. durch gewaltsamen Einbruch und Aushebung der Fenster aus dem Pfarrhause zu Regow, bey Cörlin, nachstehendes gestohlen worden, 1.) eine grosse schwarze taftene Schürze, mit Knäcken, 2.) eine weisse atlossene Encoloppe; 3.) ein paar weiß seidene Frauenstrümpfe, 4.) ein paar drey-anktige Engzeiganten, von seidnen Flohr, mit feinen Knäcken. 5.) eine Mantille, von derselben Art, 6.) ein paar zwey-anktige Engzeiganten, von selbstiger Art, 7.) ein schwarzer Lagen, mit Schmalz und rothen Schleusen, 8.) ein b'odener Lagen, mit rothen Band, 9.) ein gestreift taftener Lagen, 10.) eine schwarze Mantille, von seidnen Flohr, mit Knäcken, 11.) ein paar schwarz seidene Handschuh, 12.) eine rolbe dragettene Kladermütze, mit drehton silbernen Spizen, 13.) eine weisse atlossene Kindermütze, mit einem silbergedeutel und silberne Spizen, 14.) ein feines Rißdruck, Baummuster, 15.) ein Predigermantel, von halbseidnen Wollin, 16.) ein weißer Lagen, mit Markt bezogen, 17.) zwey paar schwarze seidene Mannesstrümpfe, das eine glatt, und das andere gewürfelt, 18.) eine roth und weiß gestreifte camelotine Winter-Contouche, mit Hamlet gefüttert, 19.) ein grün wollen damastenes Nach-Camisol, mit einer Planze, und Flauss gefüttert, 20.) eine roth emailirte flache Tabattiere, mit einem Spiegel, 21.) ein weißer porcellainen Pfeifenfuß, mit

mit Silber beschlagen, 22.) ein grauer dito, unbeschlagen, 23.) ein weißer dito, mit einem Gesichte, unbeschlagen, 24.) ein geschlachtetes ganzes Schwein. Selbe hievon jemand etwas zu Händen kommen, oder sonst von dem Diebe Nachricht erhalten werden, so wird gebeten, davon das Adliche Gericht, oder dem Pastor Köpfel zu Roggom, per Edlin, sofort zu benachrichtigen, und dagegen eines guten Rewards zu gewärtigen: wie denn auch alle Herrschaften um alle mögliche Assistance ersucher werden.

6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Landtischen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahl's sämtlichen Creditoribus hiemit zu wissen, welchergestalt derselbe um Ertheilung eines Indulti moratorii aufgehalten, und sich dazu zu qualifiziren suchet. Wir haben also deshalb Terminum auf den 28ten Januarii 1768, Morgens um 9 Uhr anberaumet; eittren und lahden demnach des erwachten Bugdahl's Creditores hiedurch edictaliter, daß sie sich in dem angesehenen Termine ratione des gesuchten Indulti declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf geschickenes Aufstehenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Stettin, den 8ten October, 1767.

7. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Da nach mehreren Inhalt derer sowol hier als zu Breslau und Stettin affigirten Edictal-Citationen in des hiesigen Brauers Christoffs Concurs-Sache Termin liquidationis peremptorie auf den 26ten Novembris der a. c. den 7ten Januarii und den 4ten Februarii a. f. angesetzt worden: So werden alle des erwähnten Christoffs Creditores sub pena preclusi & per, etui si entii hiedurch citiret, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte ihre habende Forderungen zu liquidiren, gehörig zu justificiren, und mit dem Contractore auch Neben-Creditoribus super prioritate zu verfahren. Decretum Ans Klam, den 23ten October, 1767. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Lieutenants Adam Gottfried von Schmiedeberg Feinleische Antbell Güter, Dramburgischen Kreises, irgend ein Recht, oder Ansprache ex jure Feudi, crediti & hypothecæ, vel alio quocunque juris capite & causa zu haben vermeynen, ad instantiam gedachten Lieutenants Witwe und Tochter, auf den 20sten Novembris, 18ten Decembris 1767, und sonderlich den 23ten Januarii 1768, als Terminum ultimum & præclusivum ad liquidandum & verficiandum edictaliter citiret und geladen.

Vor das Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, sind alle etwanige Creditores incerti des dem Obristen von Billerbeck zugehörigen, und sub hacta stehenden Dramburgischen Kloster-Gutes, ad liquidandum & verificandum auf den 19ten Novembris, 19ten Decembris 1767, und sonderlich den 22ten Januarii 1768, als Terminum præclusivum per edictales vorgeladen.

8. Personen so entlassen.

Marianne Reinholdin, welche vor einiger Zeit bey dem Eigenthümer zu Grossen-Born, Neustettin'schen Kreises, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, daselbst aber wegen Verheimlichung ihrer Ehenangesehafft, und verübten Kindermordes zur Verhaft gezogen worden, ist wie bereits in denen Stettin'schen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7ten Julii c. in der Nacht auf dem Gefängnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hiedurch edictaliter citiret, in Termine ten 21sten Januarii 1768 in Grossen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Rede und Antwort zu geben. Neustettin, den 8ten October, 1767.

Vigore Commissionis Regie.

Joh. Fried. Koch, Consul ac Judex.

9. Avertissements.

Von dem Königl. Hofgericht zu Edlin, ist ad instantiam Christine Wauschen, deren zu Varel in bey Schlawe geborener Ehemann, der Schmidt Jürgen Scheerhach, welcher sie im Junio 1769 in Rindwasser bösl. verassen, erga Terminum den 19ten Februarii a. f. edictaliter peremptorie citiret, und die Edictales zu Edlin, Schlawe und Rummelsburg affigiret worden: welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Edlin, den 28ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Dr

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelle, oder dessen rechtmäßige Erben, sind erga Terminos den 2ten Januarii, 5ten Februarii und 4ten Martii a. f. und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie & sub poena preclusi in Einfaugnehmung ihres Erbtheils edictaliter citiret, und Edictales dieselbst, in Stettin und Colberg affigiret worden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. **Stettin, den 25ten November, 1767.** Bürgermeistere und Rath.

Ad Instanciam Dorothea Böttgerin zu Gartz, ist deren entwichener Ehemann, Daniel, Hempel, so aus Poytz gebürtig, und in Gartz als Pächter sich aufgehalten, edictaliter gegen den 19ten Februarii 1768 vorgeladben, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzugehen, und deßhalb beim Verebbir zu verhandeln, sub comminatione, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu können. **Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.**

Es ist in des Gastwirths Caspar Bogeln zu Jarmin Credit-Sache, Terminus liquidationis, und zugleich Licitationis, dessen inclusive der mit der Winterjaat besetzten 80 und einen halben Morgen Acker, Fährprahm, und Braugerechtigkeit überhaupt, ad 4913 Rthlr. 12 Gr. eidlich taxirten sämlichen Immoiliare Grundstücke, cum pertinentiis auf den 29sten December a. c. Vormittags in vim iudicis edictaliter & peremptorie gerichtlich anderahmet; welches dahero nicht nur denen Kauflustigen, sondern auch besonders denen Creditöribus sub poena juris hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. **Jarmin, den 2ten Decem- ber, 1767.** Bürgermeistere und Rath.

Ad Instanciam Anne Goltin zu Altwarz, ist derselben von dort entwichener Ehemann, der Matrose Goldenhauer, edictaliter citiret worden, in Termino den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung aus- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu können; welches denselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. **Stettin, den 2ten November, 1767.** Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Noch wird denen sämlichen Debitöribus des Kaufmanns Bugdahl hiemit publice bekannt gemacht, daß niemand von denenelben, den Strafe doppelter Verablung, etwas an den Debitorem communem bezahle, sondern solches denen Interims-Curatoribus, Kaufmann Oldenburg und Kaufmann Busch, einlieferere. **Stettin, in Judicio Lantad. den 28ten October, 1767.** Director und Assessores des Stadt- und Landischen Gerichts.

Es ist der hiesigen verstorbenen Stadt-Selbhausmann Christian Gottlieb Rasbergs Sohn, ersterer Ehe, Namens Christian Gottlieb Rasberg, welcher den 20sten Julii 1727 geboren, von hier in der Fremde gegangen, und bereits an die 17 Jahr abwesend, in welcher Zeit man von demselben gar keine Nachricht gehabt; weil nun derselbe vermöge königlicher Verordnung wegen der Abwesenden de 27sten October 1763, bey weitem über die vorgesezte 10 Jahr post majorannitatem abwesend, und von demselben wegen seines Lebens gar keine Nachricht emgelaufen, so haben dessen hiesige Erben Edictalem Citationem ausgeführt. Wir Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, citiren gedachten Christian Gottlieb Rasberg hiedurch edictaliter und peremptorie, vor Uns in Unsere Gerichte innerhalb drey Monat a dato in eventuali Termino den 23sten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, im widrigen hat er zu erwarten, daß er pro mortuo declariret, und seinen hiesigen Erben dessen etwaige Nachlassenschaft verabsolget werden soll. **Signatum Stettin, in Judicio, den 22sten October, 1767.**

Da Anna Elisabeth Wohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21sten August a. c. sich selbst entlebet, und deren hinterlassene Sachen ad iudicium gebracht worden auch der hiesige Cammerediener Wien, als derselben näherer Anverwandter, sich angegeben; so werden derselben etwaige Erben hiedurch von Uns Director und Assessores des Stadtgerichts in Alten-Stettin hiedurch peremptorie citiret, sich a dato innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termino den 23sten Martii 1768 zu melden, und ihr Näherrecht in der Denare gelingen Nachlassenschaft zu justificiren; im widrigen haben sie zu gewärtigen, daß dem gedachten Cammerediener Wien derselben Nachlaß ausgefolget, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. **Signatum Stettin, in Judicio, den 11ten December, 1767.**

Zu Luckow in Vorpommern ist die Witwe des Pastoris Redings, gebahrne Maria Gertraud Wesselin, ohne Leibes-Erben ab intollato den 20sten October a. c. verstorben, etwaige Erben der gedachten Frau Pastorin Redingen werden auf den 5ten Martii a. f. geladen, sich in dieser Erbschaft gehörig zu legitimiren, widrigenfalls dieselben präcludiret, und die Hinterlassenschaft ihrer Bräuer-Tochter, Dorothea Elisabeth Wesselin ausgefolget werden soll. **Bogelsang, den 4ten December, 1767.** Welches Gericht hieselbst.

Erster Anhang.

Num. LI. den 26. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Müller Christian Frederich, auf den Alten-Tourney angereiset, daß er nicht vermögend sey von seiner, auf den Fundo des St. Johannis Klosters zu Alten-Stettin beleihenen Windmühle, die Neue genannt, dem Kloster die restirende Pächte und andere darauf contrahirte Schulden zu bezahlen; so soll diese Mühle, cum pertinentiis, publice an den Meißbietenden veräußert werden, und sind dazu Termini subhastationis auf den 4ten Januarii, 3ten Februarii und 4ten Martii 1768 anberahmet. Liebhaber werden ersuchet, sich in gebachten Terminis Vormittags um 11 Uhr in der St. Johannis Klosters Kassenkammer zu melden, ihren Voth ad protocollum zu geben, und hat plus licitans nach Bestehen die Addection zu gewärtigen. Die Taxe der Mühle ist 1077 Rthlr. 12 Gr.

Bei dem Kaufmann Bauer in der Fische-Strasse, sind frische Capern, Oliven, feinste Baumöl in Gläser, Memelische Neunaugen in Aheln, Kitzfisch, zwey Sorten Rhabarber, Coffee-Bohnen, Annies, leichte Russisch Seegeltzuch, Russischer rother und gelber Cassian, zwey Sorten Hanf, Flach und Flachss Heede, wie auch Memelischer Lein samen zu haben.

Als auf allerhöchsten Königl. Befehl, die zum Amte Alten-Stettin gehörige, sogenannte Stettinische Windmühlen, vornemlich die große Hofmühle und holländische Windmühle in Stettin, die Grabowische Windmühle vor Stettin, die gleichfalls nahe vor Stettin belegene Wassermühlen, die Kupfermühle, Hollinkensche und Buchholische Mühle genannt, welche sämtlich bezeinander bleiben müssen, und am deswillen nicht separiret werden können, weilen ihnen außer ihren sonstigen Mahlgäßen, das Wasser und Brandtreinsbrock-Rablen, aus der Stadt Stettin, private zugeleget ist, in dem Stande wie sie sich tempore traditionis wirklich befinden werden, per modum licitationis verkauft werden sollen; so werden Termini licitationis auf den 30sten Januarii, 27sten Februarii und 26sten Martii a. f. präfixiret, in welchen Kauflustige sich auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihr Voth ad protocollum zu geben haben, wornächst plus licitans in ultimo Termino die Addection bis auf Königl. allergnädigste Approbation gemärtigen kan; die Conditiones können vorher, wie auch der letzte Vothschlag, auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer nachgesehen werden. Signaturum Stettin, den 2ten Decembris, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Die Mehderer von einer Galliasse-Gallioth, groß circa 30 holländische Lasten, so mit ein gut Inventarium versehen, über See, wie auch als Leuchter gebraucht werden zu können, ist willens, selches aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich zu Schwienemünde beim Heren Inspector Rühl, und hier bey dem Schiffer Zimmermann, in der Untertecke wohnend, melden, an dessen Hofkade auch besagte Galliasse liegt, und es versehen, das Inventarium zu reviviren, und darüber Handlung pflegen. Besagtes Schiff hat auch noch einige Jahre die ein Sechstheil Baufreyheit.

11. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Wann der Mühlenmeister Ebelst sich entschlossen, seine in der Stadt Neumark belegene holländische,

we, und dabey befindliche Rogmühle, mit Haus und Hof, samt Brau- und Branntwein-Gerechtigkeith, und dazu verhandenen Geräthschafft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Scheffel Lusfaat, einen Kobl-garten, mit dahinter belegenen Koppel und einer Scheune, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Kaufsuffige des eheftens sich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und die-ner zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Rogmühle nicht mehr denn 12 Rthlr. jähr-liche Erblich-Nacht an die Neumarpische Cämmerey bezahlet werde.

Der Mühlenmeister Wiechert ist entschlossen, seine bey der Stadt Neumarp belegene Windmühle, mit Haus, Hof und Garten, an den Weißbierbenden zu verkaufen; Kaufsuffige haben sich des eheftens deshalb bey ihm zu melden, und zu gewärtigen, daß er mit gerichtlicher Approbation zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und diener zugleich zur Nachricht, daß die jährliche Nacht davon mit 60 Rthlr. dem Königlichen Amte entrichtet werde.

Zu Rügenwalde in Hinterpinnern, ist des ausgetretenen Kaufmanns Joachim Friedrich Müllers Wohnhaus, worinnen denen Wolfcombischen Kindern auf Lebenszeit freye Wohnung zuständig, cum Taxa von 634 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenthor, zu 41 Rthlr. 9 Gr., desselben alte Alberne Taschenuhr, welche 5 Rthlr. gewürdiget ist, ein goldener Ring von 2 Rthlr. 12 Gr., noch ein dergleichen zu 3 Rthlr., wie auch 2 Alberne Löffel, 3 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Weid, zur Subhastation ges-kommen; Termin subhastationis seyen auf den 26ten Januarii, 22ten Martii und 17ten May a. f. be-ber, und können von denen etwanigen Liebhabern auf der Gerichtsstube abgewartet werden. Signa-tum Rügenwalde, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Wollin ist der Bürger und Brauer Herr Schindicht gesonnen, sein vor dem Wickesthore das selbst belegene Haus und Garten zu verkaufen; wer Belieben hat, solches zu kaufen, kan sich bey ihm selbst zu Wollin melden, und mit ihm handeln.

Der Kaufmann Schultze zu Neumarp ist gesonnen, sein daselbst am Markte zur Handlung sehr wohl belegenes Wohnhaus, von zwey Stuben, Kammern, einen Kramladen, Küche, Branntwein-Abblase und die darin gehörigen Weisküfens, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartenraum, aus freyer Hand zu verkaufen; Kaufsuffige werden ersuchet, diese Gelegenheit alle-falls selbst in Augenschein zu nehmen, und gewärtigen, daß Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichtern, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialwaaren um ein billiges mit verkaufen werde.

Es will der Bürger und Wälder Meister Christian Fodrant, sein in der Bankstraße belegenes Wohnhaus, mit dazu gehörigen 4 Morgen Hauswiesen, zu Rathhause an den Weißbierbenden, aus freyer Hand verkaufen, wozu Termin auf den 6ten und 27ten Januarii 1768, anberaumet worden; daher sich Kaufsuffige sowohl, als diejenigen, so gegen solchen Verkauf etwas einzuwenden, oder von Verkäufer etwas zu fordern haben möchten, in solchen Terminis, und zwar in ultimo den 27ten Januarii 1768, sub poena praclusi zu melden haben. Greifenhagen, den 9ten December, 1767.

Bürgermeisterey und Rath.

Auf Ansuchen Curatoris bonorum des Keilschen Concurfus, ist des Debitoris Vogthaber Kellen, in der Welskerstraße an der Ihna belegenes Haus, so auf 287 Rthlr. 21 Gr. gerichtlich taxiret worden, publice subhastiret, und ultimus Terminus licitationis auf den 10ten May a. f. angesetzt; in welchem dieses Haus dem Weißbierbenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 9ten November, 1767. Director & Assessor Judicii.

Ad Instanciam des Stadtehirurgi Winkelmann, ist dessen in der Welskerstraße belegenes Haus, publice subhastiret, und Terminus licitationis ultimus auf den 13ten May a. f. angesetzt; in welchem dieses Haus plus offerenti vor Gerichtes addiciret werden solle. Signatum Stargard, in Judicio, den 9ten November, 1767. Director und Assessor des Stadtegerichts hieselbst.

Da sich zu des Notarii Grote auf hiesigem Felde belegene halbe Hufe Ackers, so zu 550 Rthlr. taxirt ist, in den angesetzt gemessenen Verkaufs-Terminen kein Käufer gefunden, novi Terminus licitationis do-her auf den 27ten November a. c. den 8ten Januarii und den 9ten Februarii a. f. angesetzt worden; so wird denen Kaufsuffigen solches hiedurch bekandt gemacht, um sich in diesen Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zum Geboth einzufinden, der Weißbierbende aber hat den Zuschlag zu erwarten. Decretum Anklam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeisterey und Rath hieselbst.

Zu Greifenberg sind zur andermoitigen Subhastation des hiesigen Brauer Paschen Wotahauses, auf den 22ten October und 17ten December a. c. auch 19ten Martii a. f. neue Licitationis-Terminis präfigt set worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Es soll das Gut Nestin, im Fürstenthum Camin belegen, wovon drey Viertel im Concurfus besan- gen.

gen, ein Viertel aber denen Curanden von Bachholz zuständig ist, und welche drey Viertel nach der gerichtlichen Taxe auf 4918 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. gewürdiget worden, öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Termin licitationis sind von 3 zu 3 Monaten auf den 25ten October a. c. 25ten Januarii a. f. und 23ten April 1768, und zwar der letzte peremptorie angesetzt; Es werden also alle und jede, die solches Gut zu kaufen Lust haben, hiedurch eingeladen, sich in benannten Terminis hieselbst vor dem Königlichen Hofgerichte einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß in Termino ultimo & peremptorio das Gut dem Meißbietenden zugeschlagen, und nachhero niemand weiter gehört werden soll. Die Subhastations-Parente sind hieselbst, in Copie und Alten-Stettin affigiret; Auch dienet zur Nachricht, daß sich von dem Geschlecht der von Mantusel niemand ad relucendum gemeldet hat. Cöslin, den 20ten Julii, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da ad instantiam des Friederich von Dregger, und der verwitweten Beheimen Finanzrätthin von Dreggern, wider den Martin Bergann, die Güther Altenmalde, Zacharin und Langen, im Neustettinischen Kreise belegen, welche nach der gerichtlichen Taxe alle drey auf 13042 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. gewürdiget worden, in Termino von neun Monat, wovon drey Monat für den ersten den 20ten November a. c., drey Monat für den andern als den 21ten Februarii a. f., und drey Monat für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also in Termino peremptorio den 27ten May a. f. vor dem Königlichen Hofgerichte öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden sollen; so sind dieserwegen diejenigen, welche solche zu kaufen Lust haben, durch Subhastations-Patenta, welche alhier, zu Alten-Stettin und Neukettin affigiret worden, vorgelesen worden, und dienet zur Nachricht, daß mit Ablauf des Termini peremptorii den 27ten May a. f. derlei Güther dem Meißbietenden zugeschlagen, und niemand weiter gehört, noch die Bestirzung eines Pingultoris emtoris nicht halt finden soll. Claratum Cöslin, den 5ten August, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf E. Königlich Hochpreussischen Pommerschen Regierung eingegangenen Beschl. sollen die sämtliche Grundstücke des Herrn Bürgermeisters Ebyn zu Labes, welche insgesamt 719 Rthlr. taxirt an den Meißbietenden verkauft werden. Termin licitationis sind den 27ten October a. c., den 26ten Januarii, und den 23ten April a. f. auf dem Labeschen Rathhause präfigiret; In welchen sich Kaufsüchtige einzufinden, und die Meißbietende derselben in Termino ultimo gewärtigen können, daß ihnen solche adjudiciret werden sollen.

Da die Witwe Christoph Kohden Schuldens halber genöthiget, einige von ihren Immobilien zu veräußern: Als werden Termin licitationis zweyer ihrer eigenen unverschuldeten Morgen Acker, am Lindenbusch Stadt werts belegen, auf den 7ten, 12ten und 19ten Januarii a. f. hiermit präfigiret; und können sich Kaufsüchtige in benannten Terminis im hiesigen Stadtgerichte einzufinden, und gewärtigen, daß ihnen auf ihr Meißgebot und gegen baare Bezahlung der eigenhümlische Besitz des bemeldeten Acker überlassen werden soll. Ereytow an der Tollensee, den 19ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht.

Da zur Subhastation des im Schivelbeinschen Kreise belegenden Ritterguthes Ritzig, welches deductis deducendis auf 6496 Rthlr. gewürdiget ist, Termin licitationis auf den 9ten Januarii, den 7ten Februarii, und 12ten Martii, des bevorstehenden 1768ten Jahres von dem Neumärkischen Land-Boigtergerichte in Schivelbein angesetzt seyn; so haben sich Kaufsüchtige hiernach, sonderlich in ultimo Termino preclusivo zu achten.

Es sind zum gerichtlichen Verkauf des Brauer Ehrichs Hauses und Pertinentien, welche 1787 Rtr. 12 Gr. gewürdiget, und worauf 1210 Rthlr. geboten worden, anderweitige Subhastations-Termine auf den 7ten und 27ten Januarii, und den 17ten Februarii a. f. angesetzt; welches, damit Käufere sich alsdann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte einzufinden, und in ultimo Termino den Zuschlag erwarten können, hiedurch bekannt gemacht wird. Decretum Anklam, den 26ten November, 1767. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf Veranlassung des Königlich Hochpreussischen Hofgerichts zu Cöslin, sollen den 4ten Januarii a. f. auf dem Königlichen Hofgerichte, des Herrn Referendarii von Luchsen Mobilien, Uhren, Cabinetiers, Silber, Porcellain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Betten, Spinde, Tischche, Stühle, Bettstellen, Kassen, allerley Hausgeräth, Kleidung, Wagen, Geschirr, Schlitzen, Gemälde, Kupferstiche und Gewehr, Jagdgeräthe, Bücher, 2c. an den Meißbietenden verkauft, und gegen sofort zu verfügende baare Bezahlung abfolget werden; Liebhabere können sich bemeldeten Tages auf dem Königlichen Hofgerichte einzufinden, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden der Zuschlag geschehe. Cöslin, den 17ten December, 1767.

Des seligen Hofgerichts-Advocat Püttelkows Erben in Cöslin, sind willens, aus freyer Hand,

in Termino den 15ten Januarii a. k. folgende Immobilia, als: 1.) ihr Wohnhaus, welches auf 522 Rthlr. 3 Gr., 2.) den Eckgarten vor dem Hohenthor, mit den grünen Lusthäuschen, welcher 30 Rthlr., 3.) den Garten in der Gartenstrasse, welcher 18 Rthlr. 4.) den Garten neben dars an, welcher 22 Rthlr. in jetzigen Silber-Courant gewürdig t werden, per modum iudicariis, desgleichen den 18ten Januarii a. k. einige Mobilien, gegen sofort zu vertügende baare Bezahlung an den Reißbiedenden zu verkaufen; die Liebhaber können sich in bemeldeten Terminen in des seligen Advocati Mütszolkowen Hause einfinden, und gewärtigen, daß dem Reißbiedenden der Zuschlag geschehe. Edölin, den 17ten December, 1767.

Der guten Aühler im Lande gewonnenen Maulbeersaamen benöthiget, kan solchen à Loth zu 4 Groschen auf dem Königl. Amte zu Ravenshein bekommen.

Das sogenante von Puttkammerische Arbeit, in dem, im Stolpschen Kreise belegenen Guthe Wendisch-Plasow, welches nach der gerichtlichen Care auf 4628 Rthlr. 7 Gr. gewürdiget worden, ist zum Termin den 15ten Februarii, den 12ten May, und den 11ten August a. k. zu jedermanns feiltem Kauf subhastret; und hat der in ultimo Termino plus Licitans bleibende zu gewärtigen, daß vorerwähntes Gut ihm sodann addicret werden solle. Signatum Edölin, den 5ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

In Curia zu Pasewalk siehet des Fallin gewordenen Kaufmann Nic. Ephraim Schorkoin in der grossen Marktstrasse belegene Wohnhaus, mit der gerichtlichen Care à 1103 Rthlr. 16 Gr. und dem Licito à 630 Rthlr. anderweitig auf den 2ten Februarii 1768 subhastret; welches den Kaufbeliebigen hiedurch bekannt gemacht wird.

12. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anklam verkauft der Bäcker Joachim Friederich Langbeek, sein Wohnhaus am langen Steige, in der Steinhorschen Vorstadt, an den Bürger Joachim Christian Witte; welches hiemit bekannt gemacht wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In des Dinggießer Goetschals Hause unten in der Breitenstrasse, ist in dem mittlern Stockwerk eine sehr bequeme Wohnung von 4 Stuben, 2 Cammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen; dabey es auch vortzeilt zeit werden kan, nebst einem Keller, von Oßern künftigen Jahres an, zu vermietthen; woselbst weitere Nachricht zu erhalten.

14. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll den 7ten Januarii 1768, des Minorinnen Herrn von Brockhusen Antheil Gutthes in Niebis, bey Camin gelegen, zuverlässig verpachtet, und vorbehältlich der Approbation des Königl. Vormundschafft Collegii, der Contract ertheilt werden; dahero Arrhendatores sich des Tages beliebigst in Niebis einfinden wollen.

Zu Greifenberg sollen in Terminis den 7ten und 21sten December a. c. auch zulezt den 7ten Januarii a. k. die Fischerey auf dem Regastuß, die publique Rathswage, auch die Cämmereywohnung im Hohenthor, wodey hinten einige Rücken Gartenland, an den Reißbiedenden auf drey oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Liebhabere alsdann zu Rathhause melden können.

Zu Greifenberg in Pommern, sollen die Cämmerey-Vortwerker, zu Reuseto, Güte Eckum, der Dankelmannshof, die 2 Viehhöfe, Gutthof und Grambasen, imgleichen die Ziegeley, von Trinitatis 1768 an, auf 3 Jahre von neuen verpachtet werden. Termini licitationis sind dann angeordnet auf den 7ten und 21sten December a. c. und der letzte Termin auf den 7ten Januarii a. k. 1768.

Wachstümige befehlen sich in gebachten Terminen zu Rathhause einzufinden, ihr Geborh zu thun, und zu gewärtigen, daß bis auf Königl. Cammer-Approbation mit dem, der die besten Conditiones offeriret, der Contract werde geschlossen werden. Die Anschläge werden zur Nachsicht vorgeleget. Die Bezele wird, wenn es Camera regia adprobirt, auch allensals auf Administration ausgehet.

Bürgermeister und Rath.

Demnach die Pachtjahre derer Marggräflichen Güther: Bierraden, Biesenbruch, Schönermarf, Grabow, Hohenkränzig und Ravensburg, im Amte Schwedt; Stresow, Wildenbruch, Koberbeck, Jägersfelde und Röthen, im Amte Wildenbruch; Selchow, Schönfeldt, Wilhelmswalde und Rehberg, im Amte Fiddichow, auf Terminis 1768 zu Ende laufen, und zu deren fernernwärtigen Verpachtung der 8te und 9gste Jan. a. f. pro Terminis licitationis angesetzt sind; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenige, welche gesonnen sind, eizes oder das andere vorbenannter Güther zu erpachten, sich in demselben Terminis vor der Prinzlich- und Marggräflich-Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gefellen, ihr Geborh ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzern Terminis mit den Weißblehenden, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Selner Königl. Hohheit gnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt, den 11ten December, 1767.

Prinzlich Preussische Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist die rathhäusliche Stadtwaaage pachtlos; Liebhabere wero den ersuchet, sich Mittwoch oder Sonnabends auf der Cammeresküche daselbst zu melden, allwo mit dem Weißblehenden contractirt werden soll. Signatum Rügenwalde, den 7ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

15. Sachen so aufferhalb Stettin verlohren worden.

Es ist zwischen den 19ten und 20sten November a. c. zwischen Cöslin und Schlame, ein Paquet Aeta in Wachslein, sign. A. M. d. P. zwen Pfund schwer, a Königsberg in Preussen, von der Post verlohren gegangen; solte jemand dieses Paquet Aeta gefunden haben, oder davon Nachricht geben können, wird diesellich ersuchet, solches an einem der nächstn Postämter gegen einen Recompens von zehen Rthlr. abgeben zu lassen, oder davon an die Postämter Stargard, Cöslin, Schlame und Stelpe Nachricht zu ertheilen. Wie denn die Herren Prediger in dahiger Geend gebührend requiriret werden, dieses von deren Kanzeln bekannt zu machen. Stargard, den 16ten December, 1767.

Königlich Preussisches Postamt.

16. Citationses Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Greifenberg sollen in Terminis den 22sten October und 24sten December a. c. auch 17ten April a. f. des Weyers Wohnhaus in der Heerkraffe, ein Stück Acker, und zwen Gärten, an den Weißblehenden zu Rathhause verlauffet werden; und können sich alsdann die Liebhabere melden; wie dann auch die Creditores ihre Fororderungen in Terminis den 17ten April a. f. zu justificiren, sub prejudicio citiret, nicht minder diejenige, die Pfänder von den Weyerschen geschiedenen Eheleuten in Händen haben, selbige gegen den 22sten October a. c. bey Verlust ihres Pfandrechtes an den Vermund der Weyerschen Kinder, den hiesigen Wäcker Esertb abzugeben, aufgefordert werden. Greifenberg, den 22sten August, 1767.

Beym Uckermärkischen Obergericht zu Prenslow, werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Obergerichtsrath Herrn Christian Wilhelm Grundmanns Nachlaß, und besonders die Deposital-Interessenten, oder alle diejenige, welche vermeynen, daß ihnen wegen Gelder oder Sachen, so sie bey dem Obergericht oder dem verstorbenen Herrn Grundmann deponiret, an das Obergerichts-Depositorium einisge An- und Zusprache zufliehe, ad liquidandum & verificandum auf den 26sten Januarii 1768, sub poena praclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen.

Beym Uckermärkischen Obergericht zu Prenslow, werden alle und jede Creditores, so an des von Ahlim auf Rügenwalde Vermögen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Curatoris des von Stob auf Selchow auf den 27sten Februarii 1768, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen.

Zu Coiberg soll den 1sten Januarii, 1ten und 24ten Februarii künftigen 1768ten Jahres, des Bürgers und Schneiders Johann Klein Haus, so in der Badstüberstraße, an der kleinen Schmiedengassecken, neben des Rischler Messer Kländers sen. Haus gelegen, an den Reißbrettkunden zu Rathshause, um 9 Uhr verkauft werden; welches hieburch bekannt gemacht wird. Ingleichen werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gedachten Terminen sub poena praclusi hiers durch vorgeladen.

Ad instantiam des Hauptmann Anthon von Kleiß, sind Agnaten aus dem Geschlecht Beerer von Kleiß, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gekauften Süthern Groß-Teichow und Kleins Crösfin, cum pertinentiis, Bellgardischen Kreises belegen, verpflichtet, erga Terminum peremptorium den 9ten Martii a. f. erstens ad exercendum jus protimiseos, retractus vel reluit. und allem Rechte, so denselben, ob feudum daran zusehet, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub comminatione, daß Agnati mit ihrem Jure protimiseos, retractus & reluit. und überhaupt mit allem Rechte, so sie ob feudum an den Süthern haben, und Creditores latentes mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle: Wobey auch denen in dem Lehns-Attest angeführten Creditoribus ingrossatis zur Nachricht bekannt gemacht wird, wie Supplicans bey Uns angezeigt, daß er mit ihnen Rücksprache genommen, und selbige auf sich zu transferiren gemilliget, dahero diese in Termino sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Süthern in salvo vorbehalten werden. Signatum Eöslin, den 20ste November, 1767. Königlich Preussisches Pommerches Hofgericht.

Es ist über des Fährlich Ewald Adam Erbk von Steinwehrs Vermögen, und besonders dessen Antheil in Schwesow, Concurfus Creditorum ersäet, und Creditores auf den 13ten April 1768, anderweitig citirt werden, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wornach sich also besagte von Steinwehrs Creditores zu achten haben. Signatum Eöslin, den 13ten November, 1767. Königlich Preussische Pommerche Regierung.

In Schlawe ist des Raschmacher Johann Krepenseldts Haus, auf 112 Rthlr. 3 Gr. äskimiret worden, solches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkauft werden, wozu Termini subhastationis auf den 28ten December a. e., 1sten Januarii und 12ten Februarii a. f. angesetzt; auch zugleich alle und jede, dessen Creditores, höchstens in dem letzten Termine auf dem Rathhause in Schlawe zu erscheinen, sub poena praclusi citiret, und die Patente in Schlawe und Stolpe affigiret worden.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Danseow, sind sowohl die Agnaten des Geschlechts derer von Wobeser, als Creditores, so an denen Süthern Danseow und Liepen, welche ersterer an den Captain George Ulrich von Wassew, per Contractum vom 1sten September 1767 für 14800 Rthlr. verkauft, und zwar die Agnaten zu Fund rung ihrer etwanigen wider den Contract habenden Einwendungen & exercendum jus protimiseos bey Verlust ihres gesamten Lehnsrechts, die Creditores aber zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen sub poena praclusi gegen den 26ten Februarii a. f. vorgeladen; welches hieburch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatum Eöslin, den 20ten October, 1767. Königlich Preussisches Pommerches Hofgericht.

Zu Treptow an der Rega, soll in Terminis den 7ten December a. e. 4ten Januarii und 1sten Februarii a. f. das hieselbst in der großen Kutherstraße, neben Fuhrmann Gauger und der Witwe Schnasden belegene, dem verstorbenen Raurermeister Koch zugehörige große Wohnhaus, plus licitando verkauft werden; diejenige also, welche dieses Haus, welches per Taxam judicalem auf 483 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdiger ist, zu ersehen willens sind, können sich in bemeldeten Terminis hieselbst zu Rathhause stellen, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti in ultimo termino peremptorio dieses Haus werde addicirt werden. Ingleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quocunq; capite einige Ansprüche zu haben vermeynen, hieburch citiret, in termino ultimo peremptorio ihre Forderungen zu liquidiren, und zu verificiren, sub comminatione, daß diejenigen, so ihre Forderungen in termino ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; weshalb denn Edictales alhier zu Eöslin und Greifenberg affigiret worden. Signatum Treptow, den 17ten November, 1767.

Es verkauft der Schuster Meister Friederich David Lieseler, seinen vor dem Demminer-Thor, in denen obersten Zwischen-Gärten, zwischen der Raurer-Witwe Langen, und dem Kürschner Otte belegenen Garten, um und für 26 Rthlr. in Golde, an den Kürschner Meister Otte. Wenn jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti einige begründete Einwendungen zu machen haben sollte; so hat selbiger solche in termino den 12ten Januarii a. f. alhier in Judicio bezubringen.

Noch verkauft alhier der Schuster Meister Christinn Berg, die Hälfte seiner vor dem Brandenburger-Thore, zwischen dem Ackersmann Lehmann, und dem Amtshause belegenen Scheune, an die Witwe Michael Diezen, um und für 16 Rthlr. Sollte jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti etwas einzuwenden

zuwenden haben; so hat sich selbiger in Termino den 12ten Januarii a. k. beym Königl. Stadgerichte zu melden, und seine Ju-ra wahrzunehmen. Preptow an der Tollensee, den 19ten December, 1767. Königl. Stadgericht.

Es ist über des auf dem Ravenborcher Holzstaden wohnenden Johann Nevelings Vermögen Concurfus Creditorum eröffnet, mitbin sind sämtliche Creditores auf den 29ten Decemter a. c. den 20ten Januarii und den 17ten Februarii a. k. citiret worden, vor dem Hochadelichen Gerichte zu Albedarbe zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden nicht weiter gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Ad infantiam seligen Hofrath Habns Witwe und Erben, sollen zur Befriedigung des Kaufmann Hagedorns Forderung. a) eine ganze Hufe Habnschen Ackers, 980 Rthlr. gewürdiget; b) eine halbe Hufe dessen Ackers, 520 Rthlr.; und c) zwei Wördeländer, 125 Rthlr. äskimret, in Termino den 13ten Januarii, den 2ten Februarii und den 24ten Februarii a. k. gerichtlich an den Weisbietenden verkauft werden. Kaufsüßige können sich alsdenn Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadgericht einfinden, und bieten, in dem letzten Termin aber den Zuschlag erwarten. Creditores aber, und sonstige etwanige Contradictentes werden in diis Terminis ebenfals ihre Gerechtfame wahrzunehmen sub pona praclusi sitiret. Decretum Anklam, den 18ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Neuen-Stettin soll des dasigen Weber Matthias Lucken Haus, in der breiten Marktstraße, an dem Brauer Dau, und dessen sämtliches Land, nebst Wiesen, in allen dreyen Feldern, Schulden halber an den Weisbietenden verkauft werden, worzu Termin licitationis auf den 9ten und 30ten Januarii, auch 20ten Februarii a. k. festgesetzt. Kaufsüßige werden demnach hiemit vorgeladen, in diis Terminis ihren Voth ad protocollum zu geben, und auf einen annehmlichen Voth für baare Bezahlung die Abdiction zu gewärtigen. Wie denn Creditores zu dem Ende citiret werden, sich in Termino, besonders in ultimo Terminio zu melden, und ihre Anforderung mit dem Debitore rechtlicher Weise zu vertheilen, im Ausbleibungsfall aber die Präclusion zu gewärtigen.

Zu Grefenhagen verkauft: 1.) Der Bürger und Köpfer Meister Johann Friederich Kober, sein Haus vor dem Stettinischen Thore, an den dortigen Bürger und Baumann Friederich Albrecht, für 335 Rthlr. 2.) Verkauft daseibst der Bürger Friederich Albrecht, sein Wohnhaus in der Zuhrestraße, an den dasigen Raschmacher Meister Gottfried Adesfeldt, für 300 Rthlr. Da nun vorbenannte Grundstücke denen Käusern in Termino den 29ten Januarii 1768 vor und abgelassen werden sollen; so werden Creditores, oder welche sonst ein Jus contradiendi an diese Grundstücke zu machen vermögen, hiez durch citiret, ihre Anforderungen, oder Ansprache in Termino den 29ten Januarii 1768 daseibst zu Rathe hause sub praesidio wahrzunehmen.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirchen-Bibliothek des Cöslinischen Eigenthumsdorfes Jamund, sind wieder 50 Rthlr. vorrätzig, welche, gegen gehörige Sicherheit, zur Anleihe ausgeleihen werden; und kan man sich deswegen bey dem Pastor Haken daseibst melden.

18. Avertissements.

Es wird hiemit allen und jeden bekannt gemacht, wasmassen der Margarethen Sophien von Wedell, geschiedenen Hauptmannin von Herzberg, einen Curatorem zu bestellen nöthig gewesen, und denn daß der Major Sebastian von Wedell auf Dauer auch wirklich bestellt worden. Es werden daher alle und jede hierdurch verwarnet, gedachter Margarethen Sophien von Wedell, geschiedenen von Herzberg, welche antzt in Berlin wohnhaft, das geringste so wenig an Gelder als Waaren, bey Verlust der Gelder und Waaren, zu creditiren, noch weniger mit derselben ohne Zuziehung und Einwilligung ermöbeter ihres Curatoris auf irgend eine Weise sub pona nullitatis zu contrahiren. Prenslow, den 20ten November, 1767.

Königlich Preussisches Uckermärktisches Obergericht.

Da der Scharfrichter Johann Paul Walter, seine Scharfrichteren zu Rangardten, an den Scharfrichter Johann Adolpb Rechen verkauft, und die Verlassung den 2ten Januarii 1768 geschehen soll; so wird

wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und müssen sich diejenigen, so ein Jus contradicendi oder sonstige Ansprache zu haben vermeynen, inzwischen bey dem Königlichem Amte daselbst sub pena perpetui silentii melden, und ihre Præfessiones gehörig justificiren.

Es sollea in Termino den 6ten Januarii a. f. dem Bürger Friederich Malus, die Immobilien des Johannis Christiani Strehlen, welche ersterer in ultimo Termino Subhælationis als Meißpöthender erkant den, gerichtlich vor- und abgelassen werden; wer nun wider diese Vor- und Ablaffung etwas einzuwenden vermeynet, muß sich in dicto Termino hieselbst sub pena præclusi & perpetui silentii zu Rathhause einfinden. Freyenwalde in Pommern, den 9ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Es ist ein silberner Löffel entwandt worden, gezeichnet E. D. L. 1727; sollte er jemanden zur Hand kommen, beliede es bey dem Goldschmidt Pohl in der Bentlerstrasse in Stettin zu melden.

Aud bewegenden Ursachen, werden des zu Martin, bey Penkun in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uckerom, Erben, Freunde, und wer sonst an dessen Verlassenschaft Ansprache haben möchte, nach Ablauf des auf den 16ten December a. e. präfixirten ersten Termins, zum andern und drittenmal, auf den 6ten Januarii, und 3ten Februarii 1768, und zwar in den letzteren Termino, peremptorio & sub pena præclusi, vorgeladen, sich bey den Hochadelichen Gerichte zu Martin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Anforderung an den Verstorbenen, gehörig zu legitimiren, und ferneren Bescheid des zu gewärtigen. Im nicht Erscheinnungsfall aber, werden sie der Drohung zufolge, mit ihren Præsentis, schlechterdinges nicht weiter gehört werden, Martin, den 8ten December, 1767.

Hochadeliche von Ostensche Gerichte daselbst.

Es verkaufet der Weber Meister Joachim Gerhard Gütschow zu Kreptom an der Tollense, zwey seiner eigenen Morgen Acker auf dem Kloterpott, zwischen Meister Handt Feld werts, und dem Heeren Inspector Wibilz Stadt werts, um und für 160 Rthlr., an den Käufer zu Clahow, Christian Kreplin. Sollte jemand wider diesen Verkauf gegründete Contradictiones machen können; so hat selbiger solche allhier in Judicio den 12ten Januarii a. f. beizubringen. Kreptom an der Tollense, den 16ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht hieselbst.

Als die Ziehungslisten von der 17ten Hannöverschen Lotterie dritter Classe eingegangen; so können solche bey dem Regierungsecretario Labes in Stettin nachgesehen, und die Gewünste abgefordert werden. Die nicht herausgekommene Loose aber müssen bey Verluft derselben, vor den 16ten Januarii 1768 erneuert werden, inmassen die Ziehung der vierten Classe den 25ten Januarii unausgesetzt ihren Fortgang hat. Auch sind noch Kaufloose für 3 Wistolen 17 Groschen Aufgeld in Courant zu haben.

Der Münzjude Hirsch Magnus, so viele Jahre im goldenen Hirsch logiret gewesen, hat sein Quartier verändert, und logiret anjeho bey den Herrn Petersen, in das ehemalige Heinsche Haus in der Strelitzstrasse; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Beerwalde verkaufet der Bäcker Johann Christian Giese, an den Bürger und Schneider Lorenz Knopen, zu einen Scheffel Einsaat, im Zühlkenhägischen Felde, für 6 Rthlr. 12 Gr.; mithin müssen alle, welche ein Contradictionens-Recht daran zu haben vermeynen, sich in Termino den 28ten Januarii a. f. zu Rathhause melden, oder haben der Præclusion in gewärtigen. Signatum Beerwalde, den 15ten December, 1767.

Combinirtes Adliches Magistrats-Gerichte.

Zu Usedom hat die Lehmsche, ihre von dem verstorbenen Wankelkohl geerbete, an der Mauer belegene Wohnbude, an den Böttcher Bernd, für 12 Rthlr. verkauft; sollte jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben, derselbe hat sich innerhalb 14 Tagen gerichtlich zu melden, sonst er hiernächst nicht weiter wird gehört werden.

Die Herrschaft in Pansia, (eine Melle von Stargard belegen,) verlangt auf ihre dort befindliche Walkmühle, einen tüchtigen und erfahrenen Walker. Nach dieser Mühle walken, das sämtliche löbliche Gewerk der Tuchmacher, viele Raschmacher und Strumpff-Fabricanten aus Stargard, nebst verschiedenen Wollarbeitern der umliegenden Gegenden; hiernächst hat der Walker schönen Heuschlag, etwas Landung, so daß derselbe sein rühmliches Auskommen haben kan. Wer nun benannte Mühle anzunehmen wilens, kan sich detsals bey der Herrschaft fordersamk melden, und bevorstehenden Ostern anstehen.

Des Bürgers Herrn Jacob Bahren Wohn- und Brauhaus, welches zu Colberg in der Pfansschmiedengasse, zwischen des Herrn Obersten und Commandanten von Kleiß, und Herrn Cämmerer von Saint-Paul Häusern, inne belegen, und gerichtlich auf 435 Rthlr. 9 Gr. taxiret worden, soll den 18ten Januarii, 2ten und 29ten Februarii des 1768ten Jahres, vor den Magistrat zu Colberg öffentlich verkauft werden. Kaufsüchtige können sich in gedachten Terminis zu Rathhause melden, und ihr Gebot thun. Sollte aber auch jemand eine Ansprache oder Forderung daran haben, so wird derselbige zugleich in benannten Terminis ad liquidandum estret.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. LI. den 26. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen in des Herrn Senator Matthias Hause, in der Odersstrasse, nunmehr die bereits unterm 24ten November a. c. bekannt gemachte 40 Orbst weiße, und 8 Orbst rote Fran weine, auch 2 Stück Franzbrandweln, in Termino den 4ten Januarii a. k. Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Signatum Stettin, beym Wittgericht, den 16ten Decembris, 1767.

In Friederich Nicolai Buchhandlung, ist zu haben: von Justi, (J. H. G.) Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 1ster Theil, neue Auflage, gr. 8. 1767, 12 Gr. Classische Biographie, oder Leben aller Classischen Autoren, aus dem Englischen übersetzt, 2ter Theil, gr. 8. 1 Rthlr. Liebesgeschichte, neue Abdruckkunden, oder Sammlungen lehrreicher Erzählungen, 1ster Theil, 8. 1768, 10 Gr. Erzählungen, (lehrreiche) aus verschiedenen Sprachen, gr. 8. 1768, 7 Gr. Geschichte, (Louise Wildman) in Briefen entworfen, aus dem Englischen übersetzt, 2 Theile, 8. 1768, 10 Gr. Magazin, (Stuttgarter allgemeines) 2 Theile, 8. 1767, 16 Gr.

Hey dem Kaufmann Jacques Derm, in der kleinen Dohmstrasse, ist gutes Eisen Brennholz um einen billigen Preis zu bekommen.

Hey dem Kaufmann Duclos, auf der Laßable, sind wieder zu haben: recht gute Sorten von weiße und gelbe Wachelichte, weissen und gelben Wachstock, weißes Scheibenwachs, desgleichen kleine und grosse Nachtlampen, Laternlichte, auch kleine und grosse Altar, oder Kirchenlichte. Liebhabere können sich recht billige Preise versichern. Auch sind zugleich die Maschinen zu denen Nachtlampen zu haben.

Ein neues, und ganz und gar mit Rußbaumholz furnirtes Forre-Piano, so vor einen geschickten Instrumentenmacher verfertigt worden, ist zum Verkauf; Liebhaber dazu belieben sich bey dem Verleger dieseser Zeitung zu melden, und nähere Nachricht daselbst einzuziehen.

20. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königl. Amt Stettin, machet hiermit bekannt, daß die bey Damm belegene Hammer Wassermühle, so eine Erbpachtmühle von zwey Gängen, und wobey eine Schneide, und Tuchmacher-Walkmühle, öffentlich subhastirt werden soll, und sind Termini licitationis auf den 2ten Januarii, 3osten ejusdem, und 27ten Februarii a. k. angesetzt; in welchen Kaufstuge, und zwar in denen beyden ersten derselbst auf dem Königl. Amte Jansen, in ultimo Termino aber, auf dem Königl. Amthause zu Stettin erscheinen wollen, und soll solche dem Meistbietenden, unter denen Conditonen, worunter diese Mühle zuerst in Erbpacht gegeben worden, und welche in Terminis vorgeleget werden sollen, nach erfolgter Approbation Einer Königl. Hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Cammer, sofort zugeschlagen werden. Jansen, den 14ten December, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Amtegerichte.

21. Sachen

21. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In der Unterstadt, an einem nahrhaften Orte, will jemand sein Unterhaus vermietthen, worin ein Material-Laden, mit Zubehörungen, es kan solches je eher je lieber bezogen werden; nähere Nachricht davon gibt der Notarius Küßel.

22. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es ist über des Landbaumeister Otto Justus Christoph Kuppeln zu Stargard Vermögen Concurfus Creditorum eröffnet, und Terminus auf den 29sten Martii 1768 angesetzt; alsdenn sämtliche Creditores sich melden, und ihre Forderungen anzeigen, rechtfertigen, auch den Vorzug behaupten, oder die Präclufen, und daß sie gänzlich abgewiesen werden, gemarten sollen. Stettin, den 18ten Novem-
ber, 1767. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

23. Avertissemens.

Zu Grummlien, im Soldatischen Kreise, soll in Sachen Creditorum, contra den Arrhendator Sentenzen, die Prioritätsmittel publiciret werden; so hiermit bekannt gemacht wird.

Des zu Garz verstorbenen Bürgers Paul Wussens, und seiner Ehefrauen Maria Erdmuth Miels Ten Testamentum reciprocum, soll den 8ten Januarii a. k. zu Rathhause publiciret werden; so Interessentibus hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Kutscher Johann Vandre, hat sein zu Hohen-Reinkendorf habendes Wohnhäuschen, an dem Einwohner Peter Butenhof verkauft. Zu dessen Verz. und Ablaffung ist Terminus auf den 8ten Januarii a. k. anberaumet; etwanige Contradicentes haben sich in Termino zu Garz rathhäuslich zu melden.

Es sind vor einiger Zeit, aus der Clebowskien Herde, dem Arrhendatori Thielke zu Cleben, 7 Stück Schweine, welche auf das Kreuz mit denen Buchstaben F T gezeichnet sind, weggenommen; wer diese Schweine in seiner Gewahrsam hat, oder dem Arrhendatori Thielke Nachricht von deren Aufenthalt geben kan, beliebe es gegen einen billigen Reompens ihm zu melden. Dagegen macht er dem Publico bekannt, daß sich auf seiner Hoffstelle 3 fremde Schweine eingefunden; wenn selbige gehört, kan solche von ihm innerhalb 14 Tage abfordern, nach Verleistung dieser Zeit aber giebet er keinem Rede und Antwort von diesen 3 Stück Schweinen.

In dem Rechtstage nach heiligen drey Könige, will der Bürger Ertön, sein in der Kretzenstraße belegenes Haus, in Einem Lobfamen Stadtgerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; wer ein Jus contradicendi zu haben vermerget, muß sich alsdenn sub poena praclusi & perpetui silentii melden.

In dem Rechtstage nach heiligen drey Könige, will der Bürger Ertön, sein in der Kretzenstraße belegenes Wohnhaus, nebst dahinten sehenden Garten, und dazu gehörige Hauswiese, in Einem Lobfamen Cassatischen Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; wer ein Jus contradicendi zu haben vermerget, muß sich alsdenn sub poena praclusi & perpetui silentii melden.

24. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Schiff-Pfund à 280 Pfund.		Russische dito	9 Nthlr. 12 Gr.
Schwedisch Eiken	13 Nthlr.	Berger Stockfisch oder Rotscher	13 Nthlr.
Dito schwarz Blech	28 Nthlr.	Dito Kleinisch in Sonnen	13 Nthlr.
Englisch Blech	16 Nthlr. 20 Gr.	Waaren bey Centner à 110 Pfund.	
Preussischer rein Hanf	31 Nthlr.	Englisch Stangenzinn	34 Nthlr.
Dito Schnitthanf	28 Nthlr.	Gemahl. n. Blauholz	5 Nthlr. 12 Gr.
Dito Schuckenhanf	22 Nthlr.	Dito Japanholz	13 Nthlr.
Russischer rein Hanf	26 Nthlr.	Dito Rothholz	12 Nthlr.
Preussische Hanfstorfe	10 Nthlr. 12 Gr.	Fernambuc dito	20 Nthlr. Grüne

Feine Krappe	34 Nthlr.
Mittel dito.	
Breslauer Röhre	24 Nthlr.
Rocher Bohlns	7 Nthlr.
Feine englische Polirerde	8 Nthlr.
Bleyweiß	14 Nthlr.
Bleyschroot oder Hagel	9 Nthlr.
Holländischen Schwefel	5 Nthlr. 12 Gr.
Silberglätte	8 Nthlr.
Blausel, F. F. C.	36 Nthlr.
Dito, F. C.	30 Nthlr.
Dito, W. C.	24 Nthlr.
Holländischer Pfeffer	66 Nthlr.
Semen Amomi	90 Nthlr.
Caroliner Reis	5 Nthlr. 16 Gr.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel		7	1 1/2
3 Pf. dito		11	
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		18	2
6 Pf. dito		5	
1 Gr. dito		2	10
Für 6 Pf. Hausbackenbrod		1	10
1 Gr. dito		2	20
2 Gr. dito		5	8

Bier- und Brandweintaxe.

	Rt.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne			
das Quart			
auf Boutheillen gezogen			
Stettinisches ordinaires weiß Gerstebier, die Tonne	2	20	3
die halbe Tonne	1	10	1 1/2
das Quart			8
auf Boutheillen gezogen			9
Das Weizenbier ist dem Gerstebier im Preise gleich.			
Das Quart Brandwein			5

Fleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbsteisch	1	2	
Lammsteisch	1	1	7
Schweinsteisch	1	1	9
Ruhsteisch	1	1	2
1.) Geflüß vom Kalbe, das grosse		3	
das kleinere		2	6
2.) Kopf und Füße		4	
3.) Das Geschlinge		4	
4.) Rinderkaldaun, Nieren und Herz	1		8
5.) Eine gute Ochsenjunge		5	
6.) Eine geringere		4	
7.) Ein Hammelgeschling		1	7
8.) Hammelkaldaun		1	7

In Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

Gottfried Bülkema, dessen Schiff Friederich, von Gothenburg mit Hering.
 Johann Knoll, dessen Schiff Maria, von Demmin mit 456 Scheffel Roggen, 703 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Erbsen, und 100 Scheffel Haber.
 Christian Krüger, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 David Steding, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Daniel Schmeichel, eine Jacht, von Schwienemünde mit Leinseamer.
 Martin Fick, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Hering.
 Martin Hagemann, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Hering.

In Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

Jacob Friederich Lütz, dessen Schiff die Einigkeit, nach Wollgast mit Stückgü her.
 Ewert Königsbedt, dessen Schiff der Engel Raphael, nach Kopenhagen mit Sparten.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 16. bis den 23. December, 1767.

	Winspel	Scheffel
Weizen	75.	21.
Roggen	147.	2.
Gerste	102.	13.
Mals		
Haber	21.	23.
Erbsen	f.	11.
Buchweizen		3.
Summa	353.	1.

25. Woll.

25. Wolle, und Getreide, Markt, Preise in Vor, und Hinterpommern.
Vom 16. bis den 23. December, 1767.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Wals, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Zu									
Anklam									
Bahn									
Belgard									
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Bubitz									
Bütow									
Camitz									
Colberg	3 R. 8 g.	46 R.	22 R. 8 g.	15 R.	—	—	21 R.	56 R.	—
Cörlin	Hat	nichts	eingesandt						
Cörlin		44 R.	23 R.	15 R.	—	12 R.	28 R.	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmitz		30 R.	21 R.	15 R.	18 R.	14 R.	18 R.	—	—
Fiddichow	Haben	nichts	eingesandt						
Freyenwalde									
Gari		35 R.	25 R.	17 R.	21 R.	16 R.	27 R.	—	18 R.
Gollnow			24 R.	16 R.	—	—	26 R.	—	—
Greifenberg	Hat	nichts	eingesandt						
Greifenhagen	4 R. 12 g.	34 R.	35 R.	18 R.	22 R.	15 R.	26 R.	—	24 R.
Gülzow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Läbes	Haben	nichts	eingesandt						
Lauenburg									
Maffow									
Maugardt									
Neuward	4 R.	35 R.	24 R.	16 R.	18 R.	14 R.	24 R.	24 R.	28 R.
Nasemark	3 R. 20 g.	32 R.	25 R. 12 g.	18 R.	20 R.	15 R.	22 R.	—	21 R.
Penkun									
Plathe									
Pölsitz									
Wollnow									
Woljün	Haben	nichts	eingesandt						
Wyritz									
Waheluhr									
Regenwalde									
Rügenwalde		40 R.	22 R.	13 R.	—	—	22 R.	56 R.	—
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schlame		40 R.	21 R.	14 R.	16 R.	10 R.	24 R.	—	29 R.
Stargard		34 R.	22 R.	19 R.	—	12 R.	21 R.	20 R.	—
Stevens	Hat	nichts	eingesandt						21 R.
Stettin, Alt	3 R. 20 g.	32 R.	25 R. 12 g.	18 R.	20 R.	15 R.	22 R.	—	—
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt						24 R.
Stolz		48 R.	19 R.	14 R.	—	11 R.	21 R.	—	—
Schwietemünde									
Tempelburg									
Treptow, H. Pom.									
Treptow, W. Pom.	Haben	nichts	eingesandt						
Ufermünde									
Ugedom									
Wangeritz									
Werben									
Wollin	2 R. 16 g.	36 R.	24 R.	18 R.	22 R.	15 R.	24 R.	—	32 R.
Wachau	Haben	nichts	eingesandt						

in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen